

## *Allgemeine Geschäftsbedingungen*

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“) erlässt die Gesellschaft **Fatra, a.s.**, mit Sitz in Napajedla, třída Tomáše Bati 1541, PLZ 763 61, Id. Nr. 27465021, Ust-IdNr.: CZ27465021, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht Brunn, Abt. B, Einlageblatt Nr. 4598 als Verkäufer (nachfolgend „**Verkäufer**“) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen d. §§ 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch in aktueller Fassung (nachfolgend „Bürgerliches Gesetzbuch“) und sie dienen zur Festsetzung der Voraussetzungen, Bedingungen und zur Realisierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, die aufgrund des Kaufvertrags entstanden sind (nachfolgend „**Kaufvertrag**“) der zwischen dem Verkäufer und einer anderen natürlichen oder juristischen Person (nachfolgend „**Käufer**“) beim Verkauf von Waren im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit abgeschlossen wird.
2. Jeder, der durch seine Unterschrift entweder unter dem Text dieser Geschäftsbedingungen oder unter jedem anderen Dokument durch seine Unterschrift oder in welcher Form auch immer bestätigt, dass er mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden ist, erklärt gleichzeitig, dass er diese Geschäftsbedingungen restlos in aktueller Fassung akzeptiert.
3. Für den Fall von abweichenden schriftlichen Vereinbarungen finden die Vereinbarungen der Sonderbedingungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Kaufverträgen, Lieferscheinen und Rechnungen für die gelieferten Waren. Diese Geschäftsbedingungen sind gleichzeitig auf den Webseiten der Gesellschaft Fatra, a.s. unter [www.fatra.cz](http://www.fatra.cz) veröffentlicht.

### **I. Gegenstand der Geschäftsbedingungen**

1. Die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen vereinbarten Bedingungen finden auf sämtliche Geschäftsfälle Anwendung, in deren Rahmen der Verkäufer die Waren an den Käufer aufgrund der Kaufverträge gemäß den Bestimmungen d. §§ 2079 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., des Bürgerlichen Gesetzbuches, in gültiger Fassung liefern wird.
2. Den Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen bildet die Regelung der Rahmenbedingungen für Warenlieferungen an den Käufer aus dem Angebot des Verkäufers im Umfang der Bestimmung der Qualitätsbedingungen, der Form der Bestimmung der Warenmenge, des Preises der Ware, der Zahlungsbedingungen und der Form der Geltendmachung und der Erledigung der Beanstandung sowie der weiteren Bedingungen, die in diesem Vertrag vereinbart sind.
3. Der Verkäufer hat die Ware an den Käufer aufgrund der Kaufverträge zu liefern, die in Form der selbständigen Bestellungen des Käufers, der Bestätigung ihres Inhalts seitens des Verkäufers sowie durch die Erstellung und Übersendung des Kaufvertrags an den Käufer abgeschlossen werden.
4. Der Käufer verpflichtet sich, die so an den Verkäufer gelieferten Waren sowie eventuelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warenlieferung ordnungsgemäß zu übernehmen und rechtzeitig zu bezahlen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Aufforderung die Belege über seine Rechtssubjektivität, Gewerbeberechtigung (Handelsregisterauszug, Registrierung als Mehrwertsteuerpflichtiger, Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis usw.) sowie Belege über das Bankkonto vorzulegen und im Falle jeder Änderung Belege mit aktualisierten Angaben unverzüglich vorzulegen.

6. Die Informationen über die Ware, einschließlich der Angaben über die Beschaffung der Ware dienen nur zur Information, und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, einen Kaufvertrag abzuschließen. Jedes Warenangebot, das vom Verkäufer vorgelegt wurde, gilt als unverbindlich so lange, bis zwischen den Vertragsparteien ein Vertrag abgeschlossen wurde, es sei denn, der Verkäufer hat sein Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

## **II. Warenlieferung**

1. Der Verkäufer hat die Ware an den Käufer stufenweise in den vom Käufer in den schriftlich ausgestellten und vom Verkäufer schriftlich bestätigten einmaligen Bestellungen vorgeschlagenen Lieferfristen und Terminen zu liefern. Die Lieferfristen überschreiten nicht 35 Tage, berechnet ab dem Tag der schriftlichen Bestätigung der einmaligen Bestellung, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas Abweichendes vereinbart.
2. Einmalige Bestellungen des Käufers bedürfen der Schriftform und der Käufer ist verpflichtet, diese an den Verkäufer per Post, per Telefax oder per E-Mail zu übersenden, wobei die Bestellung die vollständige Identifikation des Subjekts des Käufers (Firmenname und Sitz/Unternehmensort des Käufers, Id. Nr., Ust-IdNr., wenn der Käufer mehrwertsteuerpflichtig ist, Handelsregistereintragung, Kontaktperson inkl. Tel.-Nr. und E-Mail), ausführliche Spezifikation der Ware nach der Preisliste des Verkäufers (Nummer oder Beschreibung des Produkts, Einheitsmenge, angeforderte Qualität), Ort und Form der Warenlieferung, Lieferbedingungen (Klauseln) in Übereinstimmung mit INCOTERMS 2010, Name und Unterschrift des berechtigten Vertreters des Käufers (im Falle der Bestellung per E-Mail genügt Name und Amt) beinhalten muss. Solche Bestellung ist für den Verkäufer erst ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich, in deren Rahmen auch die konkrete Lieferfrist vereinbart wird (durch die Akzeptierung der in der Bestellung angeführten vorgeschlagenen Lieferfrist ggf. durch die nähere Spezifizierung dieser Lieferfrist nach den Auslieferungsmöglichkeiten des Verkäufers).
3. Für den Fall, dass der Käufer mit der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag oder aus einer Rechtsvorschrift in Verzug geraten sollte gegebenenfalls auf welche Art auch immer dem Verkäufer die Erfüllung der Pflicht zur Warenlieferung vereiteln sollte, gilt die Pflicht des Verkäufers zur rechtzeitigen Warenlieferung als erfüllt, wenn die Ware spätestens am letzten Tag der Frist für die Erfüllung der Pflicht zur Warenlieferung am Verladeort versandfertig oder übergabefertig war und der Verkäufer an den Käufer eine Nachricht über diese Tatsache übersandt hat. Der Verkäufer hat das Recht, in diesem Zusammenhang gegenüber dem Käufer den Anspruch auf die Zahlung des sog. Lagergelds in Höhe von 0,1 % des Preises der gelagerten Ware pro Tag geltend zu machen.
4. Für den Fall, dass der Käufer mit seiner Pflicht zur Zahlung einer finanziellen Verbindlichkeit gegenüber dem Verkäufer in Verzug geraten sollte, kann der Verkäufer die Realisierung der Warenlieferung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der gegenständlichen finanziellen Verbindlichkeit verweigern.
5. Der Lieferort wird durch die vereinbarte Lieferklausel gemäß INCOTERMS 2010 als EXW Lager der Gesellschaft Fatra, a.s. festgesetzt, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas Abweichendes vereinbart.
6. Der Verkäufer ist auch zu Teillieferungen berechtigt. Für den Fall, dass der Käufer die Ware nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig abnehmen bzw. übernehmen sollte, steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Kaufvertrag durch einseitige Erklärung mit Wirkungen des Rücktritts zum Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Rücktrittserklärung an den Käufer zurückzutreten. Dem Verkäufer stehen in diesem Zusammenhang das Recht auf den Ersatz von sämtlichen in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten sowie der Anspruch auf den entgangenen Gewinn zu.
7. Der Verkäufer hat die Ware am vereinbarten Ort zusammen mit dem jeweiligen Lieferschein und den weiteren vereinbarten Belegen zu übergeben.
8. Die Schadensgefahr an der Ware geht in Übereinstimmung mit der vereinbarten Lieferklausel gemäß Artikel II. Abs. 5. dieser Bedingungen auf den Käufer über. Die Schadensgefahr, die nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer entstanden ist, hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Käufers

zur Zahlung des Kaufpreises, es sei denn, der Schaden an der Ware kam infolge der Pflichten des Verkäufers zustande.

9. Die Ware wird in der üblichen Qualität und Ausführung geliefert. Die Ware kann in solcher Menge geliefert, dass die maximale Differenz zwischen der gemäß diesem Vertrag bestimmten Menge und der tatsächlich gelieferten Menge  $\pm 5\%$  betragen darf.
10. Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass Verpacken, Verladen und ordentliche Absicherung der Ware gemäß den für Warentransport üblichen Geschäftsgewohnheiten erfolgt. Die Verpackungen sind im Lieferschein gesondert anzuführen und sie werden auch gesondert in Rechnung gestellt. Der Käufer hat die Möglichkeit, die Verpackungen innerhalb von 180 Tagen nach Ausstellung des Lieferscheins seitens des Verkäufers zu retournieren. Retournierte Verpackungen müssen hell, sauber und unbeschädigt, mit angemessener Abnutzung und nur der gleichen Art, Bezeichnung und Menge sein, in der sie für den angeführten Zeitraum an den Käufer geliefert wurden. Der Verkäufer ist berechtigt, die Übernahme der Verpackungen, die den oben angeführten Bedingungen nicht genügen, zu verweigern. Nach Erhalt der Bestätigung über die Rücknahme der Verpackungen seitens des Mitarbeiters der Palettenwirtschaft der Gesellschaft Fatra, a.s. ist der Käufer verpflichtet, eine Rechnung für die retournierten Verpackungen auszustellen. Die Preise müssen gleich sein, wie jene Preise, die seitens des Verkäufers an den Käufer in Rechnung gestellt wurden und in der Rechnung ist die Nummer des Lieferscheins, mit dem die Verpackungen vom Verkäufer versandt wurden, gegebenenfalls die Nummer der Rechnung des Verkäufers anzuführen. Die Kosten auf die Beförderung der retournierten Verpackungen hat immer der Käufer zu tragen. Die Verpackungen werden an jene Betriebsstätte retourniert, von der sie ausgeliefert wurden.
11. Die Erfassung der eigenen Verpackungen des Käufers wird auf Aufforderung einer der Vertragsparteien in der Regel zweimal pro Kalenderjahr schriftlich abgestimmt.
12. Metallpaletten werden für Nullpreis in Rechnung gestellt. Der Käufer ist verpflichtet, sie mit dem gleichen Transportmittel, mit dem ihm die Ware geliefert wurde und in der gleichen Anzahl entgegen der Bestätigung des Belegs über die Rückgabe der Paletten zu retournieren.
13. Der Käufer verpflichtet sich, zu den einzelnen Warenlieferungen immer einen bestätigten Lieferschein ordnungsgemäß zu retournieren.
14. Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass der gegenseitige elektronische Datenaustausch den Charakter einer schriftlich getätigten Rechtshandlung hat und mit der üblich genutzten Form des Schriftverkehrs gleichwertig ist und sie nehmen gleichzeitig ausdrücklich zur Kenntnis, dass durch solche Übertragung von Nachrichten Verpflichtungen entstehen können, die rechtsgültig sind und auf deren Grundlage die Erfüllung der Pflichten geltend gemacht werden kann.
15. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass sie die aufgrund dieser Geschäftsbedingungen vorgenommenen Handlungen weder in Frage stellen noch als unwirksam erklären, nur aus dem Grund, dass die Handlung in Form des elektronischen Datenaustausches (EDI-Nachrichten) vorgenommen wurde. Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass EDI-Nachrichten und Aufzeichnungen akzeptable Beweismittel darstellen und sie verpflichten sich ebenso, die Beweisulässigkeit der Handlung, die in Form von EDI-Nachrichten vorgenommen wurden, weder anzufechten noch in Frage zu stellen.

### **III. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen**

1. Der Kaufpreis wird im Rahmen der Kaufverträge als vertraglicher Preis und ohne Mehrwertsteuer vereinbart. Der Kaufpreis wird im Anschluss an die aktuelle Preisliste des Verkäufers berechnet, es sei denn, es wird etwas Abweichendes vereinbart. Im Hinblick auf die Preisschwankungen bei den Produktionsfaktoren behält sich der Verkäufer das Recht zu, die Preisliste auf dem aktuellen Stand zu halten. Dem Kaufpreis wird MwSt. in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.
2. Der Käufer hat den Kaufpreis zu Gunsten des Verkäufers entweder in bar bei der Warenübernahme oder durch bargeldlose Überweisung auf das Konto des Verkäufers aufgrund eines vom Verkäufer ausgestellten Steuerbelegs – einer Rechnung mit Fälligkeitsfrist von 14 Tagen nach Zeitpunkt der

Ausstellung an den Käufer zu bezahlen, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas Abweichendes vereinbart, wobei die Vertragsparteien für den Bedarf dieses Vertrags vereinbart haben, dass die Rechnung am dritten Tag nach Ausstellung der Rechnung seitens des Verkäufers ggf. am dritten Tag nach Abgabe der Rechnung seitens des Verkäufers zur Postsendung an den Käufer als zugestellt gilt. Als Tag der Zahlung des Kaufpreises versteht sich der Tag, an dem der jeweilige Betrag, auf den sich der Fälligkeitstag bezieht, dem im Vertrag oder in dem zusammenhängenden Rechnungsbeleg (Rechnung) spezifizierten Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde.

3. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis oder einen Teil davon aufgrund der eigenen Ansprüche gegenüber dem Verkäufer zurückzubehalten. Der Käufer ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche mit dem Kaufpreis aufzurechnen, und zwar auch in einem solchen Fall, wenn diese Ansprüche auf den Rechten aus den rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen stützen.
4. Für den Fall des Verzugs des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines Teils davon steht dem Verkäufer das Recht zu, gegenüber dem Käufer vereinbarte Verzugszinsen in Höhe von 0,03 % des ausstehenden Betrags für jeden Tag der Verzögerung geltend zu machen.
5. Für den Fall von begründeten Zweifeln des Verkäufers hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, ohne die Voraussetzung der Erfüllung von weiteren Rechten des Verkäufers die im Kaufvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen einseitig anzupassen, insbesondere die Fälligkeitsfrist zu kürzen, ggf. Barzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen.
6. Die Vertragsparteien können eine Kreditlinie für den Käufer vereinbaren. Bis zur Höhe der so festgesetzten Kreditlinie wird der Verkäufer dann die Ware nach den Bestellungen des Käufers freigeben.
7. In die Kreditlinie werden die ausstehenden Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer, die aus den Warenlieferungen entstanden sind, inkl. MwSt. eingerechnet. In die Kreditlinie werden auch die künftigen Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer eingerechnet, die aus den Auftragsbestätigungen oder anders abgeschlossenen Kaufverträgen ergeben, auf deren Grundlage die Verpflichtung des Verkäufers besteht, an den Käufer in der Zukunft Ware zu liefern.

#### **IV. Übergang des Eigentumsrechts an der Ware**

1. Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum des Verkäufers und der Aufschub des Erwerbs des Eigentumsrechts des Käufers an der Ware (Eigentumsvorbehalt) besteht bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Käufer den Kaufpreis in voller Höhe bezahlt hat.

#### **V. Mängelhaftung**

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in der vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung zu liefern. Der Verkäufer garantiert im vollen Umfang, dass die gelieferte Ware für die Zeit von mind. 24 Monaten für den vereinbarten oder üblichen Nutzungszweck befähigt ist. Die Garantie bezieht sich nicht auf jene Mängel, die auf unsachgemäße Handhabung und/oder unrichtige Lagerung und/oder unrichtige Anwendung mit dem Hinweis auf die Bedienungsanleitung oder das jeweilige technische Datenblatt zurückzuführen ist. Der Käufer ist verpflichtet, nach der Bedienungsanleitung und dem aktuellen technischen Datenblatt der Ware vorzugehen, die auf den Webseiten der Gesellschaft Fatra, a.s. unter [www.fatra.cz](http://www.fatra.cz) sowie im Sitz des Verkäufers verfügbar sind.
2. Für den Fall, dass die Menge, Qualität, Ausführung oder Verpackung der gelieferten Ware den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechen sollte, gilt, dass die Ware mit Mängeln behaftet ist. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Mängel an der Ware dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen sowie glaubwürdig nachzuweisen.
3. Die Mängelanzeige muss folgendes beinhalten:
  - Nummer des Kaufvertrags (der Auftragsbetätigung), der Rechnung und des Lieferscheins,
  - Beschreibung des Mangels oder genaue Bestimmung, wie sich der Mangel äußert,

- Anzahl oder Umfang der mangelhaften Ware,
  - Form der Feststellung des Mangels an der Ware.
4. Einen Bestandteil der Mängelanzeige muss der Typenschild von der Ware bilden, ohne die Vorlage des Typenschilds gilt, dass die Beanstandung nicht geltend gemacht wurde.
  5. Der Käufer ist verpflichtet, die Mängel dem Verkäufer spätestens bis Ende der vereinbarten Garantiezeit schriftlich mitzuteilen und seinen Anspruch geltend zu machen. Offensichtliche Mängel müssen beim Verkäufer spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme der Ware oder nach Eingang der Ware auf dem Bestimmungsort schriftlich geltend gemacht werden. Sollte der Käufer die Mängelanzeige innerhalb der oben angeführten Fristen unterlassen, erlischt sein Recht auf Mängelrüge.
  6. Wenn es zu einer erheblichen Verletzung des Kaufvertrags kam, kann der Käufer folgendes verlangen:
    - Mängelbeseitigung durch die Lieferung von mangelfreien Waren, die Lieferung der fehlenden Warenmenge oder durch die Reparatur der Ware,
    - einen angemessenen Nachlass vom Kaufpreis,
    - den Rücktritt vom Kaufvertrag.
  7. Sollte der Käufer sein Recht nicht rechtzeitig wählen oder wenn es sich um eine unerhebliche Verletzung des Einzelkaufvertrags handelt, steht dem Käufer das Recht auf die Mängelbeseitigung oder einen angemessenen Nachlass vom Kaufpreis in Übereinstimmung mit den Bestimmungen d. §§ 2107 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in aktueller Fassung zu. Für den Fall von Qualitätsmängeln hat der Käufer an den Verkäufer gleichzeitig mit der Geltendmachung der Beanstandung eine Probe der beanstandeten Ware vorzulegen.
  8. Die Vertragsparteien stellen im Hinblick auf sämtliche Umstände im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags fest, dass der zusammenfassende vorhersehbare Schaden inkl. des entgangenen Gewinns, der dem Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag entstehen kann, höchstens dem Kaufpreis für die erfolgreich beanstandete Ware entspricht, der im jeweiligen Kaufvertrag vereinbart wurde, auf den sich die Entstehung des Schadens dem Käufer bezieht.
  9. Die Ware muss seitens des Käufers mit erforderlicher Sorgfalt übernommen und gelagert werden, so dass es zu keiner Beschädigung der Ware kommt.

## **VI. Haftungsausschließende Umstände**

1. Die Haftung der Vertragsparteien für teilweise oder vollständige Nichterfüllung der Vertragspflichten ist ausgeschlossen, wenn der Verstoß auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
  - a) infolge der höheren Gewalt, für den Fall, dass höhere Gewalt für eine Zeit, die 90 Tage nicht überschreitet, wirkt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag sofort dann zu erfüllen, nachdem die Wirkungen der höheren Gewalt nicht mehr gegeben sind, wobei die Lieferfristen und alle übrigen Fristen um die Zeit der Auswirkungen der höheren Gewalt verschoben werden. Als höhere Gewalt gilt nicht die Verspätung der Lieferungen von den Sublieferanten, Aussperrungen und Streik.
  - b) infolge der amtlichen Intervention, die den Vertragsparteien die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten vereitelt.
2. Als ein haftungsausschließendes Hindernis gilt also ein Hindernis, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei eingetreten ist und der verpflichteten Partei die Erfüllung ihrer Pflicht verhindert, wenn man nicht vernünftig voraussetzen kann, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder seine Folgen abwenden oder überwinden kann und des Weiteren, dass sie zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung dieses Hindernis nicht vorhersehen konnte. Als haftungsausschließendes Hindernis gilt nicht jenes Hindernis, das erst dann eingetreten ist, wenn die verpflichtete Partei mit der Erfüllung ihrer Pflicht im Verzug war oder das aufgrund ihrer Wirtschaftsverhältnisse eingetreten ist.

## **VII. Klausel und Obligationsstatut**

1. Wenn im Kaufvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes angeführt wird, richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die sich daraus ergebenden, entstehenden oder damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse nach der tschechischen Rechtsordnung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und der Normen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
2. Eventuelle Geschäftsgewohnheiten hinsichtlich der Erfüllung dieses Vertrags gelten weder vor den Vereinbarungen in diesen Geschäftsbedingungen noch vor den gesetzlichen Bestimmungen vorrangig, auch wenn diese Bestimmungen keine zwingende Wirkung haben.
3. Sollten sich die Umstände nach dem Abschluss des Kaufvertrags insoweit ändern, dass die Erfüllung gemäß dem Vertrag für eine der Vertragsparteien schwieriger wird, ändert dies nichts an ihrer Pflicht zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Der Käufer übernimmt die Gefahr der Änderung der Umstände, die Bestimmungen d. § 1765 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden in diesem Fall keine Anwendung.
4. Diese allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf sämtliche Warenlieferungen des Verkäufers. Eventuelle Bezugsbedingungen, die in der Bestellung des Käufers angeführt oder vorgedruckt sind sowie alle anderen Bedingungen in der Bestellung des Käufers, die mit diesen allgemeinen Bedingungen nicht übereinstimmen, gelten nicht, es sei denn, der Verkäufer hat sie vor der Warenlieferung dem Käufer schriftlich bestätigt.

## **VIII. Schiedsklausel**

1. Die Vertragsparteien haben ausschließliche Zuständigkeit und Befugnisse der tschechischen Gerichte vereinbart.

## **IX. Schließungsklausel**

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, jene Informationen, die sie im Zusammenhang mit den Geschäften gemäß dem Kaufvertrag erhalten haben, gegebenenfalls, die die gegenseitigen Beziehungen beider Vertragsparteien oder Interessen und Rechte einer der Vertragsparteien verletzen können, weder Dritten mitzuteilen noch offenzulegen.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, den Firmennamen, die Bezeichnung oder den Namen des Käufers zu seinen Marketingzwecken zu nutzen.
3. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er nicht berechtigt ist, jene Gegenstände, die geistiges Eigentum des Verkäufers bilden (vor allem Bilder, graphische Werke, Texte) ohne die schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer zu nutzen.

## **X. Schlussbestimmungen**

1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen in einem angemessenen Umfang einseitig zu ändern. Die Änderung der Geschäftsbedingungen wird durch die Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft Fatra, a.s. unter [www.fatra.cz](http://www.fatra.cz) mitgeteilt und dem Käufer steht das Recht zu, den Kaufvertrag und diese Geschäftsbedingungen bei der einseitigen Änderung der Geschäftsbedingungen seitens des Verkäufers innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung der Änderungen zu kündigen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, tritt anstatt der ungültigen Bestimmungen eine neue Regelung, deren Sinn der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt von der Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung unberührt. Der Inhalt des Kaufvertrags darf nur durch eine Rechtshandlung in Schriftform oder in einer strengeren Form geändert werden; die

Möglichkeit der Änderung des Inhalts des Kaufvertrags auch in einer anderen Form schließen die Vertragsparteien aus.

3. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag oder einem Teil des Kaufvertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an einen Dritten abzutreten. Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer als Zedent seine Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag oder einem Teil des Kaufvertrags an einen Dritten abtreten kann.
4. Die neueren allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Aufhebung der früher erlassenen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Folge. Die aufgrund der allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehenden Rechtsverhältnisse werden jeweils nach jenen allgemeinen Geschäftsbedingungen beurteilt, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsverhältnisses wirksam waren.

Napajedla, den 14. Juli 2015

Fatra, a.s.

Ing. Pavel Čechmánek  
Stellvertretende des  
Verstandsvorsitzenden

Ing. Luděk Kramoliš, LL.M.  
Vorstandsmitglied